

TaylorWessing

**Forum
Hauptversammlung
2022**

20. Januar 2022

Inhalt

| | | |
|----------|--|----|
| 1 | Aktuelle HV-relevante Rechtsprechung | 3 |
| 2 | Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung | 11 |
| 3 | ARUG II in der Praxis | 18 |
| 4 | Update zum Vergütungsbericht, FöPoG II, FISG und Transparenzregister | 28 |
| 5 | ESG in der Hauptversammlung | 43 |



1

Aktuelle HV-relevante Rechtsprechung

Forum Hauptversammlung 2022

20.1.2022 | Dr. Oliver Rothley

1. LG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.2.2021 (3-05 O 64/20)

Sachverhalt

- Virtuelle HV der **Deutsche Bank AG** am 20.05.2020.
- **Anfechtung** verschiedener HV-Beschlüsse (Entlastung von VS und AR; Wahlen zum AR).

Entscheidung

- **Kein Nichtigkeitsgrund** nach § 241 Nr. 3 AktG: Covid-19-Gesetz gehört „zum Wesen der AG“.
- Covid-19-Gesetz formell und materiell **verfassungsgemäß**.
- Covid-19-Gesetz steht im Einklang mit der **europäischen Aktionärsrechte-RL**.
- Keine Zwei-Wege-Kommunikation: Anfechtungsausschluss mangels vorsätzlichem Ermessens Fehlgebrauch.

Praxishinweis

- Weitere **Rechtssicherheit** bezüglich der Frage, ob das Covid-19-Gesetz verfassungsgemäß ist (so auch Hinweisbeschluss des LG Köln v. 26.02.2021 – 82 O 53/20).
- **Ermessen** des Vorstands, ob die HV virtuell oder in Präsenz stattfindet, ist vom **Anfechtungsausschluss** des § 1 Abs. 7 Covid-19-Gesetz erfasst.
- Hilfreiche Klarstellung: Zwingende Vorgabe zu bestimmten Vollmachtsformularen kommt nur für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Betracht.

2. LG Köln, Beschluss vom 26.2.2021 (82 O 53/20)

Sachverhalt

- (Positiver) Hinweisbeschluss nach anfänglichen Zweifeln des Gerichts im Hinblick auf die Vereinbarkeit der virtuellen HV mit **Verfassungs- und Europarecht**.

Entscheidung

- **Covid-19-Gesetz** (und virtuelle HV) genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen.
 - **Zwei-Wege-Kommunikation** nicht zwingend erforderlich und einfache Bild- und Tonübertragung ausreichend.
 - Noch **keine** auseichenden Erfahrungen mit reinen Online-HVs i.S.v. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG.
- Covid-19-Gesetz ist – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abschaffung der reinen Fragemöglichkeit – auch **europa-rechtskonform**.

Praxishinweis

- **Einschränkungen** sind nur vorübergehend hinnehmbar: Gesetzgeber muss für Reform des HV-Rechts die technische Entwicklung im Auge behalten und die Vorgaben zum „Wie“ der Durchführung einer virtuellen HV ggf. an neue technische Möglichkeiten anpassen (z.B. mit der Sicherstellung eines Mindestniveaus an Zwei-Wege-Kommunikation).

3. OLG München, Beschluss vom 28.7.2021 (7 AktG 4/21)

Sachverhalt

- **Anfechtung** eines Beschlusses über einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 AktG.
- Freigabeverfahren führte zur **Eintragung und Wirksamkeit**.

Entscheidung

- **Interessenabwägung** nach § 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 3 AktG: Nicht nur sog. Verzögerungsnachteile, sondern auch sog. **Nichteintragungsnachteile** sind abwägungsrelevant; keine Saldierung (dann) nicht entstehender Verschmelzungskosten.
- **Covid-19-Gesetz** weder formell noch materiell verfassungswidrig noch europarechtswidrig.
- **Ermessensfehlerfrei**, über einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out in virtueller HV zu beschließen.
- Kein besonders schwerer **Rechtsverstoß**: Rechtsmissbrauch nicht glaubhaft gemacht.

Praxishinweis

- Erhöhte Rechtssicherheit für Squeeze-outs und Anerkennung sog. **Nichteintragungsnachteile**.
- **Keine Bedenken** gegen die Beschlussfassung über einen Squeeze-out in virtueller HV.
- **Ermessensfehlergebrauch** bei Entscheidung über virtuelle HV führt (nur) zur Anfechtbarkeit (§ 1 Abs. 7 Covid-19-Gesetz) und begründet keine besondere Schwere eines Rechtsverstößes im Sinne von § 319 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 2. HS AktG.
- Klarstellung: Höhere **Vorerwerbspreise** aufgrund Kaufangeboten der Hauptaktionärin bilden **keine Untergrenze** für die angemessene **Barabfindung**.

4. LG München I, Beschluss vom 29.7.2021 (5 HKO 7359/21)

Sachverhalt

- Auskunftserzwingungsverfahren (132 AktG) nach virtueller HV der **Kuka AG**.
- **Vorstand verwies** nach verschiedenen Aktionärsfragen in HV **auf den Geschäftsbericht**, dem die erforderlichen Angaben zu entnehmen seien, um sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verschaffen; eine darüber hinausgehende Antwort gab der Vorstand in der HV nicht.

Entscheidung

- Antrag auf **Auskunftserteilung** auch nach virtueller HV zulässig, aber vorliegend unbegründet.
- Begehrte Auskunft konnte bereits in ihren wesentlichen Punkte dem geprüften und uneingeschränkt **testierten Jahresabschluss** und seinem Anhang entnommen werden. Nennung weiterer Details war zur Beurteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte aufgrund uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht (mehr) erforderlich.

Praxishinweis

- Weitere Rechtssicherheit zum Umfang der **Fragenbeantwortung** in Präsenz-HV und virtueller HV und zur **Möglichkeit eines Verweises** auf die Abschlussunterlagen zum Zwecke der Fragenbeantwortung.
- Klarstellung: **Aktionärsfrage** ist nur dann zu beantworten, wenn die Auskunft aus Sicht eines vernünftigen Durchschnittsaktionärs ein nicht nur unwesentliches Element für die Beurteilung des/der TOPs und gegebenenfalls für sein Abstimmungsverhalten darstellt.

5. OLG Nürnberg, Urteil vom 11.8.2021 (12 U 1149/18)

Sachverhalt

- HV einer Freiverkehrsgesellschaft beschloss 2017 über ein neues **genehmigtes Kapital**.
- Eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss war (nur) in genereller Hinsicht enthalten, der übliche Katalog an konkreten Ausschlussstatbeständen **fehlte** jedoch.
- Der **schriftliche Bericht** des Vorstands enthielt nur eine exemplarische, aber nicht abschließende Erläuterung möglicher Gründe für den **Bezugsrechtsausschluss**.
- Klageabweisung und Zurückweisung der Berufung, **Zulassung der Revision**; Freigabeantrag hatte Erfolg.

Entscheidung

- **Isolierte Anfechtungsklage** nur gegen den Bezugsrechtsausschluss ist zulässig.
- Ausreichend, wenn Bezugsrechtsausschluss der HV **allgemein** und in **abstrakter** Form bekannt gegeben wird.
- Exemplarische Fälle im **Vorstandsbericht** reichen aus; abschließender Maßnahmenkatalog ist nicht erforderlich.

Praxishinweis

- Erweiterung der Rechtsprechung des BGH in Sachen **Siemens/Nold** (Urt. v. 23.6.1997, II ZR 132/93).
- Entgegen der üblichen Marktpraxis bedarf es weder eines **konkreten Katalogs** an Gründen für den Bezugsrechtsausschluss im Ermächtigungsbeschluss selbst noch eines **abschließenden Katalogs** im Vorstandsbericht.
- Bis auf weiteres empfiehlt sich ein **zurückhaltender Gebrauch** der Erleichterungen.

6. LG Köln, Urteil vom 4.3.2021 (91 O 12/20) – nicht rechtskräftig

Zusammenfassung

- Die Möglichkeiten zur **Fristverkürzung** für den Nachweisstichtag (record date) und der Vorlage des Nachweises nach § 1 Abs. 3 S. 2 Covid-19-Gesetz gelten nicht für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften und damit auch nicht für Freiverkehrsgesellschaften.
- Die **fehlerhafte Angabe** des Nachweisstichtags in der Einladung ist hinreichend relevant, um eine Anfechtung der gefassten Beschlüsse zu begründen.
- Die **Berufung** war anhängig beim OLG Köln; Sache wurde zwischenzeitlich in die 1. Instanz zurückverwiesen.
- Siehe Entscheidungsanmerkung unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/03/unsicherheiten-fuer-freiverkehrsemittenten>

Ihr Ansprechpartner

Oliver Rothley ist seit vielen Jahren spezialisiert auf Kapitalmarkttransaktionen mit Schwerpunkt auf die Beratung bei Aktienplatzierungen und Börsenzulassungen sowie öffentlichen Übernahmen und M&A-Transaktionen.

Seine Tätigkeit umfasst weiterhin die rechtliche und strategische Beratung von Organen börsennotierter Unternehmen und die Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen. Ein besonderer Schwerpunkt ist zudem die Beratung bei Anleiheemissionen.

Zu seinen Mandanten zählen neben börsennotierten Unternehmen und IPO-Kandidaten auch Banken und Investoren.

Oliver Rothley veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zum Aktien- und Kapitalmarktrecht und ist mit Co-Autor des aktienrechtlichen Kommentars von Wachter (Hrsg.) und der alsbald erscheinenden 5. Aufl. des Arbeitshandbuchs für Aufsichtsratsmitglieder (Hrsg. Semler/von Schenck/Wilsing)



Häufig empfohlen für Gesellschaftsrecht, [JUVE 2018/2019](#)

Häufig empfohlen für Aktien- und Konzernrecht, [Studie kanzleimonitor.de 2020/21](#)



Dr. Oliver Rothley

Partner, München

+49 89 21038-283

o.rothley@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Capital Markets
- Corporate

2 | **Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung**

Forum Hauptversammlung 2022

20.1.2022 | Nikolaus Plagemann

Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung

Auch in der Saison 2022 werden – aller Voraussicht nach – weitgehend virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt werden:

- Die Möglichkeit der virtuellen HV besteht **bis zum 31.8.2022** fort; in diesen Zeitraum fällt die weit überwiegende Anzahl der Termine.
- Zwar geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass es sich bei der virtuellen HV um die **Ausnahme** handelt, von der nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden sollte, so dass formell eine Wahlmöglichkeit der Gesellschaften gegeben ist.
- **Jedoch** entwickelt sich das Pandemiegeschehen weiterhin dynamisch und jedenfalls nach Lage der aktuellen Inzidenzwerte wäre eine **herkömmliche physische Versammlung mit deutlichen Unsicherheiten behaftet**.
- **Vorbehaltlich einer deutlichen Entspannung** der pandemischen Lage und Aufhebung der lokal bestehenden Beschränkungen für Versammlungen orientieren sich die Planungen auch in diesem Jahr an dem virtuellen Format, einschließlich möglicher Verbesserungen/Erweiterungen gegenüber der Durchführung in 2021 und 2020.



Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung

Die bereits aus 2020 und 2021 bekannten praktischen Problemfelder bestehen weiterhin:

- Bereitstellung einer technisch einwandfreien und rechtssicheren sowie der Teilnahme in einer physischen HV möglichst gleichwertigen Möglichkeit zur **Ausübung der Aktionärsrechte**.
- Konzept zur **Gewährleistung des Gesundheitsschutzes** der teilnehmenden Organmitglieder, Mitarbeiter und Dienstleister sowie der gegebenenfalls vor Ort berichtenden Presse- und Medienvertreter.
- Die **Einberufungsfrist** kann auf 21 Tage verkürzt werden.
- Die Aktionäre können ihr **Fragerecht** ausüben, indem sie bis spätestens einen Tag vor der Sammlung Fragen mittels elektronischer Kommunikation einreichen.
- Im Sinne eines Mindeststandard muss bei der Durchführung einer virtuellen HV Folgendes gewährleistet sein:
 - ✓ Übertragung der HV in Bild und Ton
 - ✓ Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts (über elektronische Kommunikation und Vollmachtserteilung)
 - ✓ Ausübung des Fragerechts mittels elektronischer Kommunikation
 - ✓ Möglichkeit zum Widerspruch zur Niederschrift ohne physisches Erscheinen in der HV

Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung

Die Ausgangsentscheidung für die Durchführung der HV sollte auch 2022 sorgfältig dokumentiert werden:

- Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nur im **Einzelfall** von der Möglichkeit der virtuellen HV Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.
- Nur bei **vorsätzlichem Missbrauch** des Formats, etwa aufgrund von sachfremden Einflüssen oder Sonderinteressen ist ein Anfechtungsrecht gegeben. Ansonsten ist das Anfechtungsrecht im Hinblick auf die Durchführung der HV als virtuelle HV eingeschränkt.

- Wenn mittels **geeigneter Dokumentation** der tragenden Erwägungen belegt werden kann, dass die Organe sich bei ihren Entscheidungen von sachlichen Gründen haben leiten lassen, können etwaige Vorwürfe problemlos entkräftet werden.
- Bei sachgerechter Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und nachvollziehbarer Abwägung sind die **Gremienentscheidungen** zur Durchführung einer virtuellen HV als unternehmerische Entscheidungen einer vollumfänglichen Kontrolle *ex post* entzogen.

- Größere Sorgfalt ist jedoch bei der Darlegung der **Prognose** anzuwenden, je frühzeitiger die Weichenstellung vor dem geplanten HV-Termin vorgenommen wird.
- Wir empfehlen, die Gremienentscheidungen **zehn bis zwölf Wochen im Vorfeld** im Sitzungskalender einzuplanen.

Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung

Das Format wird 2022 um einzelne innovative Aspekte weiterentwickelt werden:

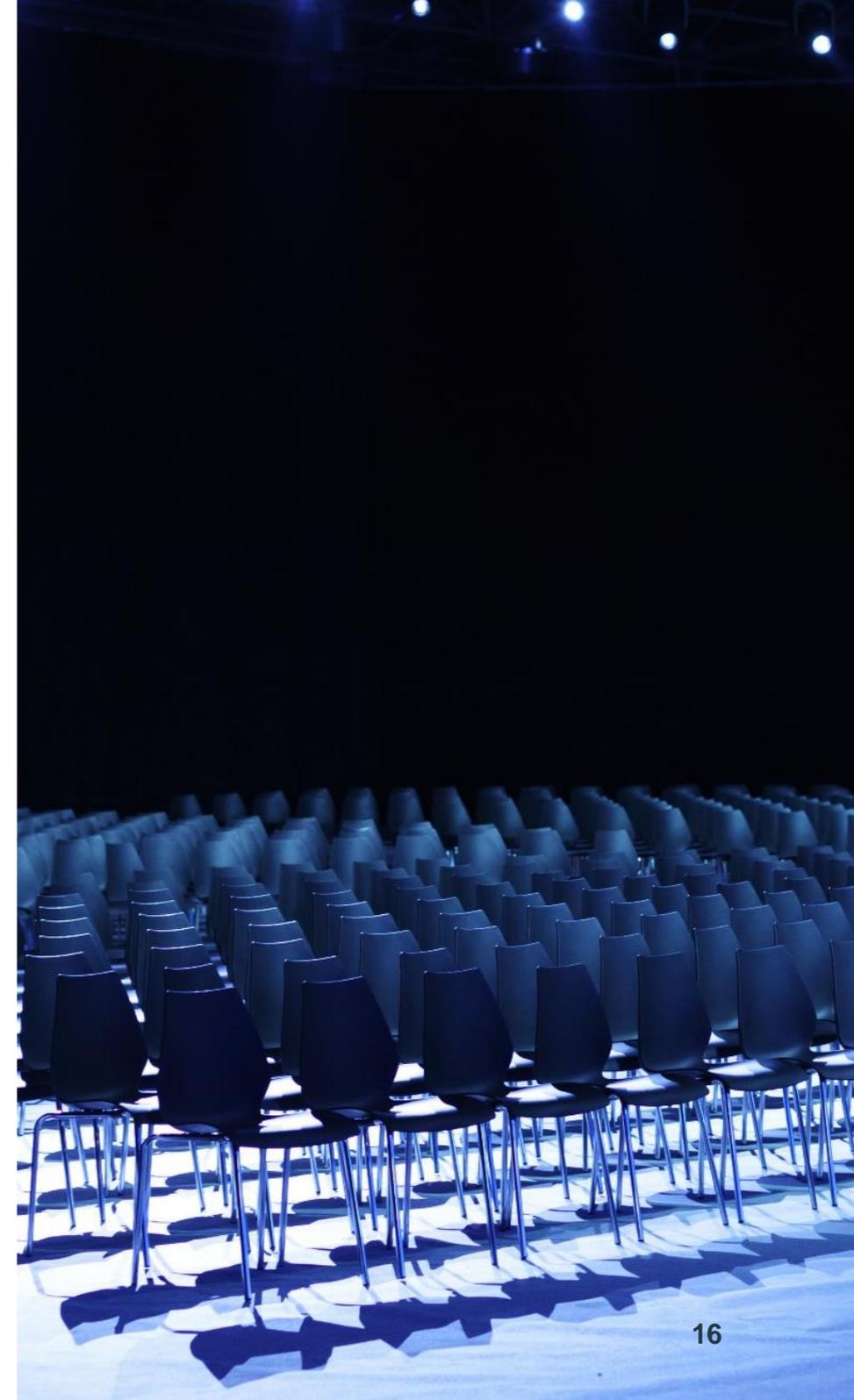
- Zulassung einer Möglichkeit zur Einreichung von **Redetexten** oder **Grußbotschaften per Video** durch Aktionäre und weitere Stakeholder
- Zulassung einer **Nachfragemöglichkeit** während der HV zu Antworten auf fristgerecht im Vorfeld eingereichte Fragen
- Bereitstellung der **vorbereiteten Reden** der Verwaltung im Vorfeld, um die fristgerechte Einreichung darauf bezogener Fragen zu ermöglichen
- **Zuschaltung der Aufsichtsratsmitglieder** in die Livestream-Übertragung
- Bei Wahlen zum Aufsichtsrat: **Videoeinspieler zur Vorstellung der Kandidaten**
- **Thematische Bündelung** der eingereichten Fragen und zusammengefasste Beantwortung mehrerer Fragen



Ausgewählte Fallstricke der virtuellen Hauptversammlung

Ausblick:

- Von Unternehmensseite sind vielfach Forderungen an den Gesetzgeber nach der **dauerhaften Verankerung** der Möglichkeit der virtuellen HV im Aktiengesetz erhoben worden.
- Die krisenbedingte Übergangsregelung kann jedoch nicht ohne Weiteres in das AktG übernommen werden, sondern muss in eine **grundlegende Reform** münden.
- Im **Koalitionsvertrag** der neuen Bundesregierung ist ein Programmsatz enthalten, der skizziert, welche Interessen dabei in Einklang zu bringen sind: Online-Hauptversammlungen sollen „dauerhaft“ ermöglicht werden, jedoch sollen dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt gewahrt bleiben.



Ihr Ansprechpartner

Nikolaus Plagemann berät Unternehmen und ihre Entscheidungsträger umfassend in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht bei grundlegenden Entscheidungen und Strukturmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Darüber hinaus berät er bei Unternehmenskäufen, Übernahmen und gesellschaftsrechtlichen Transaktionen.

Er ist Spezialist für Aktien- und Kapitalmarktrecht und verfügt über eine breite Praxiserfahrung sowie vielfältige interdisziplinäre Kenntnisse durch seine langjährige frühere Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei namhaften börsennotierten und international agierenden Konzernen.

Sprachen: Deutsch, Englisch



Taylor Wessing gewinnt Aktienrechtler von Ceconomy, [JUVE 4/1/2022](#)

Taylor Wessing: Neuer Salary Partner in Düsseldorf, [Legal Tribune - 4/1/2022](#)



Nikolaus Plagemann

Salary Partner, Düsseldorf

+49 211 8387-311

n.plagemann@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Corporate
- M&A
- Kapitalmarktrecht

A hand holding a glowing lightbulb with gears and a brain inside, symbolizing innovation and technology. The background is a warm, golden glow with a network of light points.

FORUM HV 2022

ARUG II IN DER PRAXIS

Ralf Pickert

ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation



Aktionärsidentifikation

Tabellen 1 + 2



Golden Operational
Record (GOR)

Tabelle 3



HV-Einladung &
Anmeldung

Tabellen 4 + 5



Eingangsquittung bei
elektr. Stimmabgabe

Tabelle 6



Abstimmbestätigung

Tabelle 7



ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation



Aktionärsidentifikation

Tabellen 1 + 2



Golden Operational Record (GOR)

Tabelle 3



HV-Einladung & Anmeldung

Tabellen 4 + 5



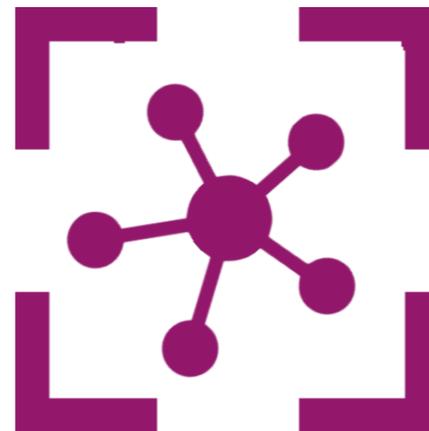
Eingangsquittung bei elektr. Stimmabgabe

Tabelle 6



Abstimmbestätigung

Tabelle 7



ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation

Übersicht

Golden Operational Record (GOR)

- › Inhaber- und Namensaktien
- › börsennotiert und nicht börsennotiert
- › je ISIN ein GOR
- › ab HV-Saison 2022 zweisprachig möglich

HV-Einladung / Anmeldeprozess

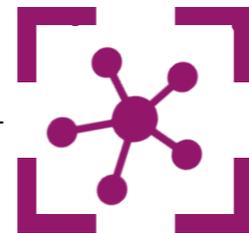
- › gedruckte HV-Einladung kann entfallen
- › Namensaktien: unverändert aus Register
- › Inhaberaktien: GOR als Basis; Anmeldungen neben DAMBA weitere Kanäle
- › Multi-Channel: Aktionärsinteraktion

Eingangsquittung bei elektronischer Stimmabgabe

- › Ziel: Transparenz; Eingangsbestätigung
- › elektronisch-verarbeitbar (InvestorPortal, ARUG II-Kanäle)
- › In unseren Portalen gängige Praxis
- › über Computershare Hub für Institutionelle

Abstimmbestätigung

- › Bestätigung für Abstimmenden als Nachweis der Stimmabgabe und Wertung im Ergebnis
- › Wichtig für Institutionelle Investoren
- › Retail: lesbar inkl. aller Pflichtinfos; Self-Service
- › Institutionelle: wichtig; häufiger angefordert
- › Handling und Datenschutz



ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation

HV-Einladung und Website

- › Website der Gesellschaft wird zum zentralen Informationsort
 - Unterlagen nach § 124a (z.B. HV-Einladung)
 - Tabelle 3 (PDF); Abschnitte A – C; D; E; F



MVV Energie AG
Virtuelle Hauptversammlung 2021



Angaben nach § 125 Absatz 5, Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

| TEIL A Inhalt der Mitteilung | |
|--|---|
| A1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses |
| A2 | Art der Mitteilung |
| TEIL B Angaben zum Emittenten | |
| B1 | ISIN |
| B2 | Name des Emittenten |
| Teil C Angaben zur Hauptversammlung | |
| C1 | Datum der Hauptversammlung |
| C2 | Uhrzeit der Hauptversammlung |
| C3 | Art der Hauptversammlung |
| C4 | Ort der Hauptversammlung |
| C5 | Aufzeichnungsdatum |
| C6 | Uniform Resource Locator (URL) |
| Teil D Teilnahme an der Hauptversammlung | |
| D1 | Art der Teilnahme des Aktionärs |
| D2 | Frist für die Teilnahme |
| D3 | Frist für die Abstimmung |
| Teil E Tagesordnung | |
| E1 | Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts |
| E2 | Überschrift des Tagesordnungspunkts |
| E3 | Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen |
| E4 | Abstimmung |
| E5 | Alternative Optionen für die Stimmabgabe |

MVV Energie AG
Virtuelle Hauptversammlung 2021



Angaben nach § 125 Absatz 5, Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

| TEIL A Inhalt der Mitteilung | |
|--|---|
| A1 | Eindeutige Kennung des Ereignisses |
| A2 | Art der Mitteilung |
| TEIL B Angaben zum Emittenten | |
| B1 | ISIN |
| B2 | Name des Emittenten |
| Teil C Angaben zur Hauptversammlung | |
| C1 | Datum der Hauptversammlung |
| C2 | Uhrzeit der Hauptversammlung |
| C3 | Art der Hauptversammlung |
| C4 | Ort der Hauptversammlung |
| C5 | Aufzeichnungsdatum |
| C6 | Uniform Resource Locator (URL) |
| Teil D Teilnahme an der Hauptversammlung | |
| D1 | Art der Teilnahme des Aktionärs |
| D2 | Frist für die Teilnahme |
| D3 | Frist für die Abstimmung |
| Teil E Tagesordnung | |
| E1 | Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts |
| E2 | Überschrift des Tagesordnungspunkts |
| E3 | Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen |
| E4 | Abstimmung |
| E5 | Alternative Optionen für die Stimmabgabe |

MVV Energie AG
Virtuelle Hauptversammlung 2021



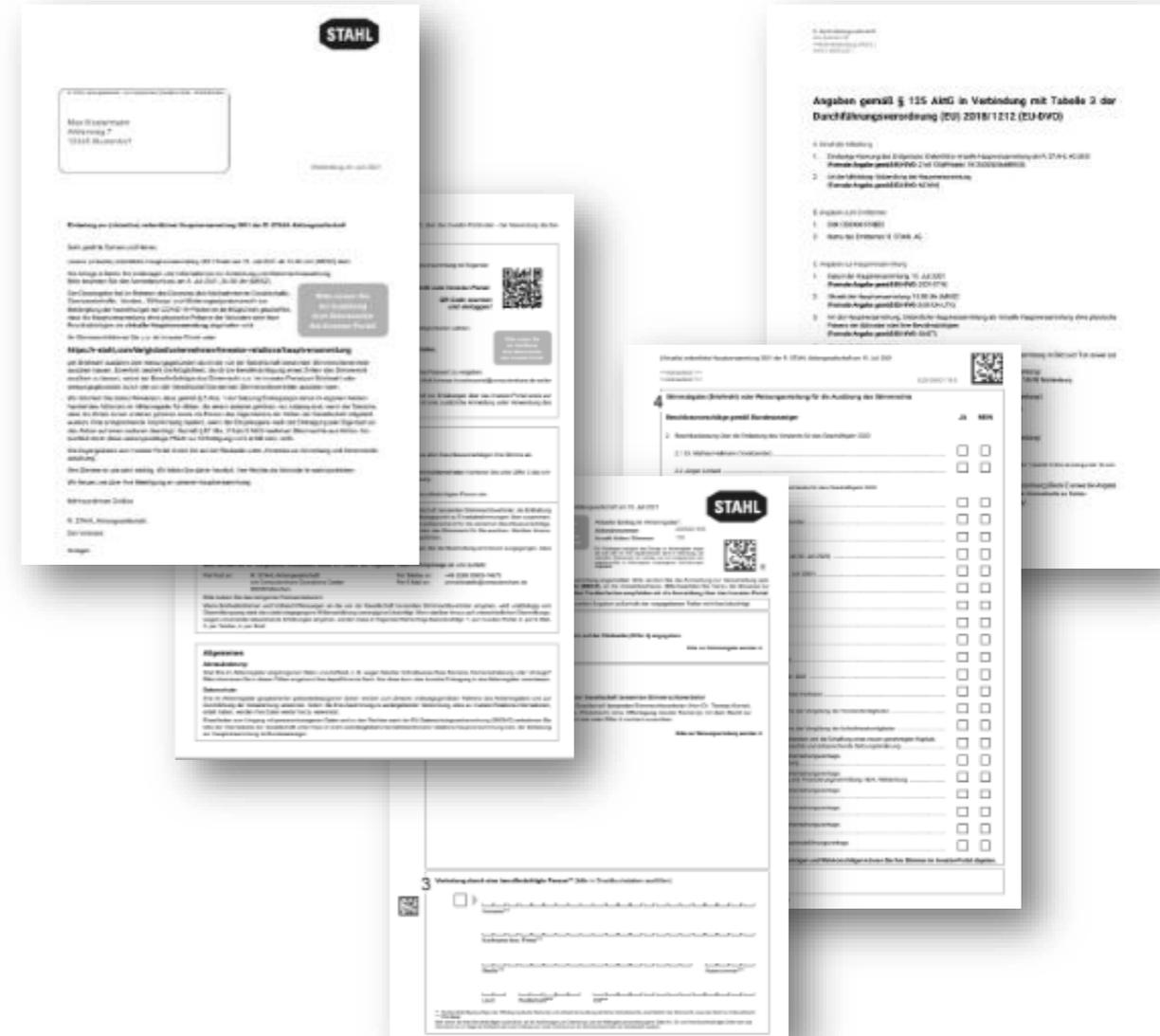
| E1 | Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts | Tagesordnungspunkt 8 |
|--|---|--|
| E2 | Überschrift des Tagesordnungspunkts | Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder |
| E3 | Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen | www.mvv.de/investoren |
| E4 | Abstimmung | Verbindlicher Charakter |
| E5 | Alternative Optionen für die Stimmabgabe | JA, NEIN, ENTHALTUNG |
| Teil F Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte | | |
| F1 | Gegenstand der Frist | Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Absatz 2 AktG |
| F2 | Anwendbare Emittentfrist | 9. Februar 2021, 23.00 Uhr UTC (24.00 Uhr MEZ) |
| F1 | Gegenstand der Frist | Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG |
| F2 | Anwendbare Emittentfrist | 25. Februar 2021, 23.00 Uhr UTC (24.00 Uhr MEZ) |
| F1 | Gegenstand der Frist | Fragerecht für Aktionärinnen und Aktionäre nach dem COVID-19-Gesetz |
| F2 | Anwendbare Emittentfrist | 10. März 2021, 23.00 Uhr UTC (24.00 Uhr MEZ) |
| F1 | Gegenstand der Frist | Möglichkeit zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung |
| F2 | Anwendbare Emittentfrist | 12. März 2021, ab 9.00 Uhr UTC (10.00 Uhr MEZ) nach Eröffnung der Hauptversammlung bis zur Schließung durch den Versammlungsleiter |

ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation



HV-Einladung und Website

- › Website der Gesellschaft wird zum zentralen Informationsort
 - Unterlagen nach § 124a (z.B. HV-Einladung)
 - Tabelle 3 (PDF); Abschnitte A – C; D; E; F
- › Verzicht auf gedruckte HV-Einladung
 - nachhaltig
 - Kosten für Druck/Porto
 - Inhaberaktien: Banken fordern seltener an
 - Namensaktien: Servicegedanke; Inhalte Tabelle 3; Zusatzinfos bei AR-Wahl
- › Stärkung E-Mail-Versand
 - Opt-out vs. Opt-in



ARUG II – neue Wege der HV-Kommunikation

„Eingangs-“Quittung bei elektronischer Stimmabgabe



- › Bestätigung des Eingangs- und der Verarbeitung der Stimmabgabe
 - Transparenz für Investoren
- › Briefwahl – Stimmrechtsvertretung
- › elektronisch (InvestorPortal und Computershare Hub)
 - E-Mail
 - FAX
- › Art der Übermittlung
 - InvestorPortal (Pull vs. Push)
 - Computershare Hub (Push)
 - E-Mail vs. Datenschutz

Bestätigung Ihrer Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft

Name des Bestätigenden / Ausstellenden: Computershare Deutschland GmbH & Co. KG
Name des Emittenten: cycos AG
Eindeutige Kennung der Veranstaltung: Ordentliche Hauptversammlung; f43845fdfab6eb11811f005056888925
HV-Datum: 01.07.2021
ISIN: DE0007700205
Eindeutige Kennung der Bestätigung: DEIVP- 078379cb-f686-eb11-9133-0050569e63b9

Name der Person, die abgestimmt hat / Vollmacht (und ggf. Weisung) erteilt hat: Vorname Mustermann
EK-Nr: 1
Aktienbestand: 1
Datum: 08.10.2021 13:04

Stimmrechtsvertreterin
Ina Stimmrechtsvertreterin - Aachen

| Top | Beschreibung | Ja | Nein | Enth. |
|-----|---|----|------|-------|
| 2 | Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 | X | | |
| 3 | Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 | X | | |
| 4 | Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 | X | | |

Vielen Dank für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft.

Sie können diese Willenserklärung noch bis zum jeweiligen Fristablauf im InvestorPortal der cycos AG ändern oder widerrufen.

Art der Mitteilung: MEIS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt



**Ralf
Pickert**

Computershare Issuer Service
Senior Consultant &
Key Account Manager



Colmarer Str. 5
60528 Frankfurt am Main

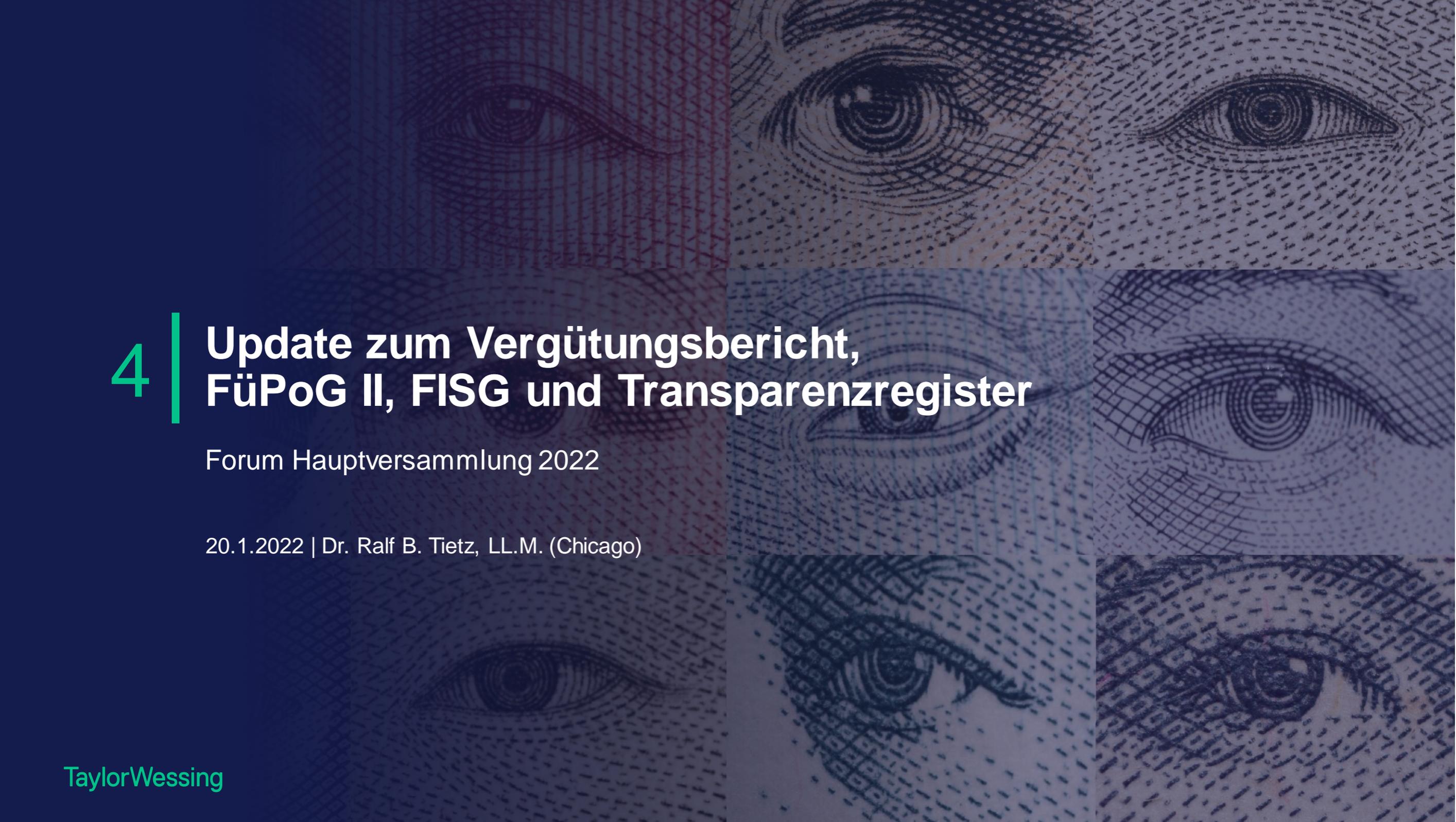


+49 172 3680279



+49 69 6605869 36



The background of the slide features a grid of six panels, each containing a detailed, stippled drawing of a human eye. The eyes are rendered in various shades of blue and grey, with fine lines and dots creating a textured effect. The grid is arranged in two rows and three columns.

4

Update zum Vergütungsbericht, FüPoG II, FISG und Transparenzregister

Forum Hauptversammlung 2022

20.1.2022 | Dr. Ralf B. Tietz, LL.M. (Chicago)

Vergütungsbericht nach § 162 AktG

Zweck: Unterrichtung der Aktionäre, des Kapitalmarktes und außenstehender Dritte über die tatsächliche Einhaltung des für die Gesellschaft maßgeblichen Vergütungssystems (**sog. retrospektive und rechenschaftsablegende Transparenz**).

Geltung/Timing/Ablauf:

- Gesetzliche Berichtspflicht für **börsennotierte Gesellschaften**; ansonsten nur kraft Satzung; DCKG enthält dazu nur Grundsatz 25
- **Übergangsvorschrift** (§ 26 Abs. 2 Satz 1 EGAktG): Erstmals für das nach dem 31.12.2020 beginnende GJ zu erstellen
- **Berichtsturnus**: jährlich; **Berichtszeitraum**: jeweils letztes Geschäftsjahr
- Erstellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (jeweils durch einen eigenen Beschluss – Thema: „**Einigungszwang**“)
- **Prüfung** durch den Abschlussprüfer (§ 162 Abs. 3 AktG)
- Zusammen **mit der Einberufung für die ordentliche Hauptversammlung bekanntzumachen** (§ 124 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- **Geheimhaltungsinteresse** der Gesellschaft: Keine Aufnahme von Angaben erforderlich, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 162 Abs. 6 AktG)
- **HV beschließt über die Billigung** des erstellten, geprüften und ihr vorgelegten Vergütungsberichts (§ 120a Abs. 4 AktG)
- Vergütungsbericht und Prüfungsvermerk sind **für zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft** öffentlich zugänglich zu halten (§ 162 Abs. 4 AktG); Bezugnahme auf den Link in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289 f Abs. 2 Nr. 1a HGB)
- Umgang mit **persönlichen Daten der Vorstände** / Löschungspflichten bez. frühere Organmitglieder nach 10 Jahren (§ 162 Abs. 5 AktG)

Sanktionen: ggf. Anfechtung von Entlastungsbeschlüssen, ggf. Haftung, § 405 Abs. 1 Nr. 6 AktG und § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG

Form und Inhalt der Berichtspflicht (§ 162 Abs. 1 und 2 AktG) (1/2)

Vergütungsbegriff / gewährt vs. geschuldet:

- **Weites Verständnis:** Fixgehalt, variable Vergütungsbestandteile, Aufwandsentschädigungen, Antrittsprämien, Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge oder ähnliche Leistungen; nicht jedoch: reiner Auslagenersatz bzw. bei Aufsichtsräten die Abgeltung von Tätigkeiten außerhalb ihres Aufsichtsratsmandats nach § 114 AktG
- **Vergütungsschuldner:** Gesellschaft und Konzernunternehmen (§ 162 Abs. 1 AktG); sonstige Dritte (§ 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG)
- **Gewährte Vergütung (Zuflußprinzip)** und **geschuldete Vergütung** (fällige aber noch nicht geleistete Vergütung) – nicht aber bloß „verdiente“ Vergütung (**keine bilanzielle Abgrenzung**)
Themen: variable, mehrjährige Vergütungstatbestände; Rückzahlungen

Darstellungsform:

- (vergleichende) **Angaben** und **Erläuterungen**
- **Angaben möglichst in Tabellenform:** Leitlinienentwürfe der EU Kommission ([LINK](#)) vs. Tabellen des DCGK 2017
- unter **Namensnennung** bezogen auf die einzelnen Organmitglieder
- Bericht hat **in sich geschossen, klar** und **verständlich** zu sein
- **Grundsätzlich keine Negativmeldungen** (Ausnahmen: siehe nächste Slide)
- **Umfang** schwankt zwischen rd. 45 – 15 Seiten



Inhalt und Form der Berichtspflicht (§ 162 Abs. 1 und 2 AktG) (2/2)

Angaben nach § 162 Abs. 1 Satz 2 N. 1 – 7 AktG :

- Bericht über feste und variable Vergütungsbestandteile (Nr. 1) „*wie*“*
- Vergleichende Darstellung (Nr. 2) „*welcher*“*; Übergangsregelung des § 26j Abs. 2 S. 2 EGAktG für den Vergleichszeitraum zu beachten
- Angaben zur Vergütung mit Aktien und Aktienoptionen (Nr. 3)
- Rückforderung variabler Vergütung (Nr. 4) „*ob*“*
- Ggf. zu Abweichungen vom Vergütungssystem (Nr. 5)
- Berücksichtigung der HV-Beschlussfassung (Nr. 6) „*wie*“*
- Einhaltung der Maximalvergütung (Nr. 7) „*wie*“*

* Ausnahmen vom Grundsatz „keine Pflicht zur Abgabe einer Negativerklärung“

Weitergehende Angaben nur für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern nach § 162 Abs. 2 N. 1 – 4 AktG

- Angaben zu Leistungen Dritter, die Vorständen im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im GJ gewährt worden sind (Nr. 1);
- Angaben zu Leistungen, die Vorständen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind sowie im letzten GJ insoweit vereinbarte Änderungen (Nr. 2);
- Leistungszusagen für den Fall einer regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit (Nr. 3); sowie
- Leistungszusagen an ein früheres Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat und die ihm im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind (Nr. 4).

Prüfung des Vergütungsberichts (§ 162 Abs. 3 AktG / IDW PS 870)

- Prüfung darf **nur durch den Abschlussprüfer** erfolgen (§ 162 Abs. 3 AktG, IDW PS 870 Rn. 15); Eigenständige Prüfung / kein Bestandteil der Abschlussprüfung (IDW PS 870 Rn. 2); Wahl zum Abschlussprüfer schließt implizit immer auch Wahl zum Vergütungsberichtsprüfer mit ein (IDW PS 870 Rn. A15.1).
- **Zielsetzung der Prüfung:** Zu prüfen, ob im Vergütungsbericht „**in allen wesentlichen Belangen**“ (IDW PS 870 Rn. 13) die Angaben des § 162 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 AktG gemacht wurden (§ 162 Abs. 3 S. 2 AktG), soweit nicht in zulässiger Weise von der Möglichkeit des § 162 Abs. 6 Satz 1 AktG Gebrauch gemacht wurde (IDW PS 870 Rn. 14).
- **Grundsatz einer formellen Prüfung**, nicht einer materiellen/ inhaltlichen (IDW PS 870 Rn. 6).

- **Gelangt der Prüfer zu dem Schluss, dass Angaben fehlen**, hat er dies durch Befragung von Vorstand und AR aufzuklären, auch in Bezug auf ein mögliches Vorliegen eines Geheimhaltungsinteresses nach § 162 Abs. 6 S. 1 AktG.
- Fehlen Angaben, hat der Prüfer den **Vorstand und AR zur Ergänzung des Vergütungsberichts aufzufordern** (IDW PS 870 Rn. 20).
- **Bei Weigerung**, hat Prüfer zu würdigen, ob fehlende Angaben **wesentlich** sind. Davon ist „i.d.R.“ auszugehen, es sei denn, die Angaben sind „**zweifelsfrei unbeachtlich**“ (IDW PS 870 Rn. 21 ff.).
- Entsprechendes gilt bei **irreführenden Darstellungen**; wird Abhilfe verweigert, hat Prüfer zu würdigen, ob darin ein schwerwiegender Pflichtenverstoß vorliegt, über den im nächsten Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) dann zu berichten wäre (IDW PS 870 Rn. 25 ff.).

- Prüfer hat einen **Prüfvermerk** zu erstellen, der dem Vergütungsbericht beizufügen ist (§ 162 Abs. 3 und 4 AktG).
- Gesellschaft hat Vergütungsbericht samt Prüfvermerk **auf ihrer Internetseite für zehn Jahre** zugänglich zu machen (§ 162 Abs. 4 AktG).
- Bezugnahme auf diesen Link in der **Erklärung zur Unternehmensführung** (§ 289 f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Prüfvermerk i.S.d. § 162 Abs. 3 AktG (nach Anlage IDW PS 870 – formelle Prüfung)

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der [Gesellschaft] für das Geschäftsjahr vom ... bis zum ... daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind in dem beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil ...

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats ...

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers ...

[Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen ...]

Prüfvermerk i.S.d. § 162 Abs. 3 AktG (Praxisbeispiel einer inhaltlichen Prüfung)

Prüfungsurteil

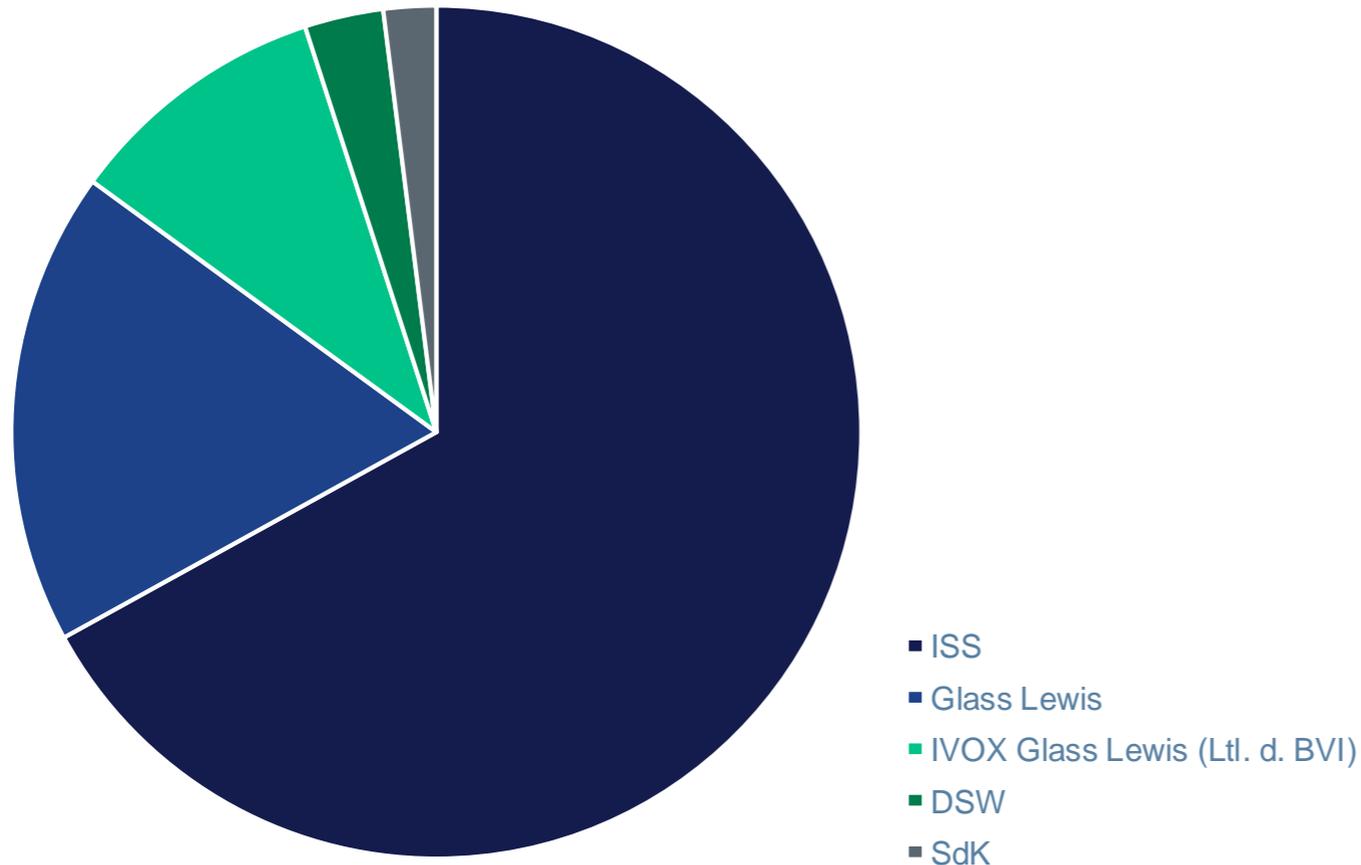
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom ... bis zum ..., einschließlich der dazugehörigen Angaben, in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Haftungsbeschränkung...

Ungefähre „Marktanteile“ der Stimmrechtsberater und Aktionärsvereinigungen



Einfluss auf Abstimmungsverhalten

- ISS: 50% der Kunden stützen ihre Abstimmungsentscheidung zumindest auch auf eigene Richtlinien
- Glass Lewis beziffert diesen Anteil für sich auf rd. 70%

Rule of thumb:

- mind. 70 % Gegenstimmen bei Abweichung von maßgeblichen Stimmrechtsempfehlungen ohne „treue“ Ankeraktionäre

Richtlinien der Stimmrechtsberater zum Vergütungsbericht (1/3)

ISS Proxy Voting Guidelines for Continental Europe (vom 12. März 2021), S. 20 ff.

- Der Umfang des Vergütungsberichts muss so bemessen sein, dass die Aktionäre eine fundierte Entscheidung treffen können; er muss **Best-Practice-Standards** entsprechen;
- Vollständige Offenlegung der an den Vorstand gezahlten Beträge, Ausrichtung an der Unternehmensleistung, Offenlegung der Ziele für variable Anreize und der entsprechenden Erreichungsgrade und Leistungsprämien im jeweiligen Leistungszeitraum (ex-post) sowie **Offenlegung und Erläuterung der Ausübung von Ermessensspielräumen oder Ausnahmeregelungen** (durch den Aufsichtsrat) zur Anpassung der Vergütungsergebnisse.
- Angemessene Offenlegung aller Vergütungsbestandteile, einschließlich:
 - Jede kurz- oder langfristige Vergütungskomponente muss eine Höchstgrenze für die Gewährung enthalten.
 - Langfristige Vergütungspläne müssen ausreichende Angaben enthalten zu (i) dem Ausübungspreis/Strike-Preis (Optionen); (ii) dem Abschlag bei der Gewährung; (iii) dem Gewährungsdatum/-zeitraum; (iv) dem Ausübungs-/Verwaltungszeitraum; und, falls zutreffend, (v) den Leistungskriterien.
- Abfindungszahlungen nicht größer als zwei Jahresgesamtvergütungen



Richtlinien der Stimmrechtsberater zum Vergütungsbericht (2/3)

Glass Lewis 2022 Policy Guidelines, Germany, S. 26 ff.

In Ermangelung einer alternativ empfohlenen Darstellungsmethode wird erwartet, dass die Vorstandsvergütung weiterhin anhand der **Mustertabellen des DCGK 2017** offengelegt wird.

Unternehmen sollen nicht die gezahlte, sondern (zumindest auch) die im GJ verdiente Vergütung ausweisen (**quasi eine bilanzielle Betrachtung anstelle des Zuflußprinzips**)

Unternehmen, sollen **im Vergütungsbericht auf die Rückmeldungen der Aktionäre eingehen**, falls ein Vorschlag zur Abstimmung über die Vergütung auf der letzten Jahreshauptversammlung auf erheblichen Widerstand stieß (d.h. **bei mehr als 20% Gegenstimmen**)

Mögliche weitere Gründe für Abstimmung gegen Verwaltungsvorschläge:

- Keine klare Offenlegung, wie die Ziel-, Maximal- und Ist-Vergütung für jedes Vorstandsmitglied ermittelt wurde; keine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung.
- Das **Verhältnis von gewährter und verdienter Vergütung**, die zugrundeliegenden Zielerreichungsgrade und die endgültige Höhe der verdienten Zuteilungen sind nicht nachvollziehbar.
- Leistungsziele wurden während des Leistungszeitraums herabgesetzt.
- Der Aufsichtsrat genehmigt überhöhte Abfindungszahlungen (> zwei Jahresgesamtvergütungen).
- Kein **Fünf-Jahres-Vergleich der Jahresvergütung** des Vorstands mit der Unternehmensleistung und der durchschnittlichen Vergütung von Vollzeitbeschäftigten
- Keine Offenlegung von Abweichungen vom Vergütungssystem



GLASS LEWIS

Richtlinien der Stimmrechtsberater zum Vergütungsbericht (3/3)

BVI-Analyse-Leitlinien für HV 2022, S. 5

Wünschenswert ist ein Ausweis z.B. in Form der **DCGK 2017 Mustertabellen**.

Mögliche Gründe für Abstimmung gegen Verwaltungsvorschläge:

- Vergütungssystem verstößt gegen BVI-Analyse-Leitlinien
- keine Aussagen zur Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vergütungssystem;
- nicht sämtliche relevanten Informationen bezüglich der im letzten Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen jedes einzelnen aktuellen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft;
- nicht sämtliche Informationen zu festen und variablen Vergütungsbestandteilen, insbesondere transparente Angaben zur jeweiligen Zielfestsetzung und zum Grad der Zielerreichung selbst;
- **keine vergleichende Darstellung** der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie **der in den letzten fünf Geschäftsjahren betrachteten** durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern;
- keine vollständigen Angaben zu Aktienoptionsprogrammen, insbesondere zu ausgeübten Tranchen während der Berichtsperiode und zu künftigen Programmen;
- Vergütungen der jeweiligen Organe sind nicht individualisiert ausgewiesen;

Update zu den wesentlichen Änderungen durch das FISG für die Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften

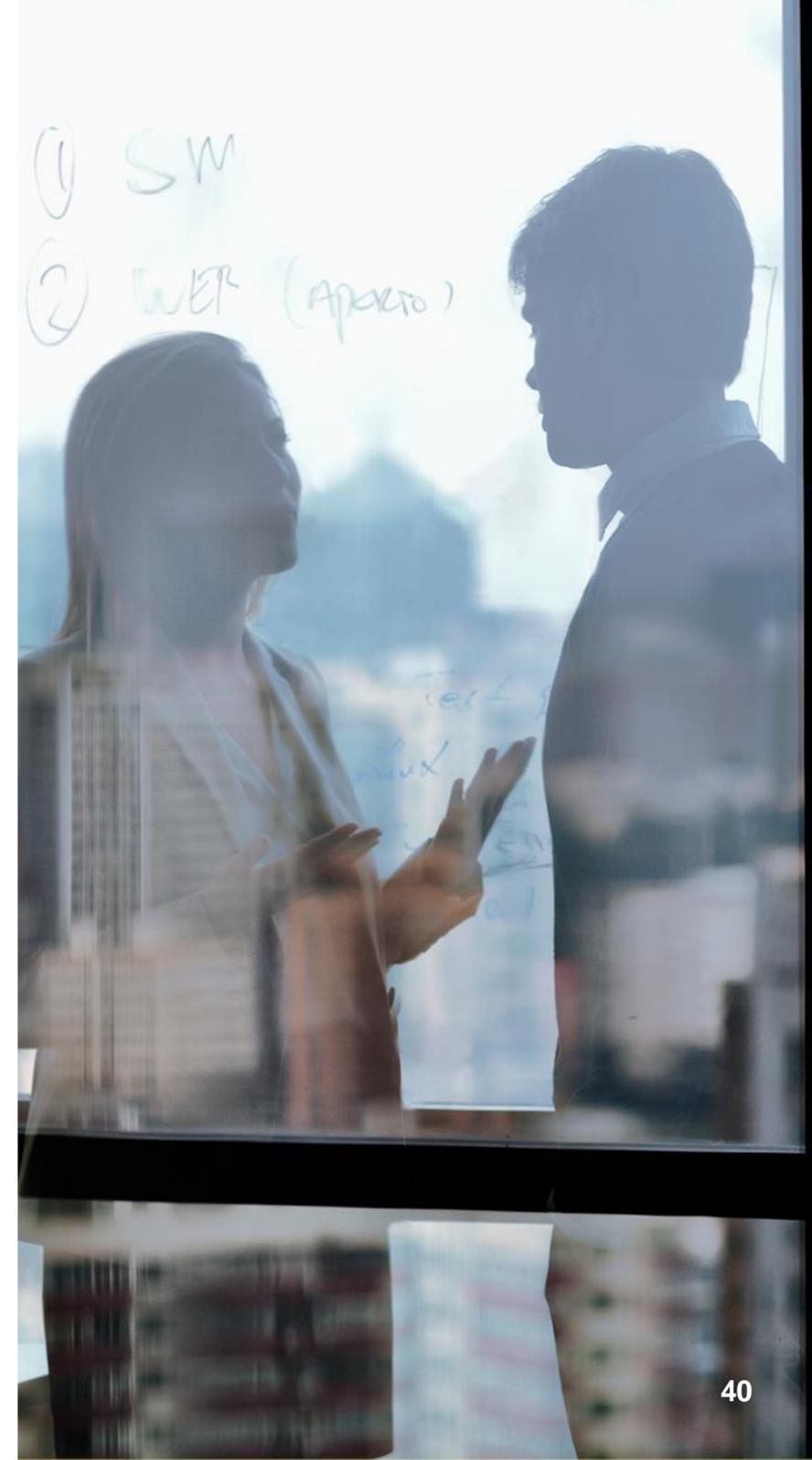
Einfluss des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG):

- Explizite gesetzliche Verpflichtung zur **Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems** (§ 91 Abs. 3 AktG) börsennotierte AG, ab 1.7.2022, Handlungsbedarf: ggf. Überprüfung, Anpassung und Dokumentation
- Gesetzliche Pflicht zur **Einrichtung eines Prüfungsausschusses** (§ 107 Abs. 4 AktG, vgl. bereits Empfehlung D.3 DCGK) Unternehmen im öffentlichen Interesse, ab 1.1.2022, Handlungsbedarf: ggf. Einrichtung, Anpassung der GOs, Besetzung
- **Vorgaben zur Besetzung von AR und Prüfungsausschuss / Sachverstand Rechnungslegung und Abschlussprüfung** (§§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 Satz 4 AktG): Unternehmen im öffentlichen Interesse, bei Bestellung von Mitgliedern ab dem 1.7.2021; Analyse des Kompetenzprofils, ggf. Schulungen/Qualifizierungen, Beachtung bei Bestellung von Mitgliedern
- **Auskunftsrechte des Prüfungsausschusses** (§ 107 Abs. 4. Satz 4 AktG) durch unmittelbares Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens mit Zuständigkeit für Kontroll- und Überwachungsaufgaben (Unternehmen im öffentlichen Interesse; ab 1.1.2022)
- **Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung** als gesetzliche Pflicht des Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, ab 1.7.2021)
- **Teilnahme des Vorstandes an Sitzungen des AR bzw. Prüfungsausschusses** nur auf Verlangen des AR bzw. Prüfungsausschusses (§ 109 Abs. 3 Satz 2 AktG, ab 1.7.2021)
- **Haftungsverschärfung für gesetzliche Vertreter bei Bilanzdelikten** (§ 331a Abs. 1 und 2 HGB, § 119a WpHG, ab 1.7.2021).

Update zu den wesentlichen Änderungen durch das FÜPoG II für das Gesellschaftsrecht

Das am **11.8.2021** in Kraft getretene zweite Führungspositionengesetz (**FÜPoG II**) bringt für das Gesellschaftsrecht vor allem diese drei Neuregelungen:

- Bei börsennotierten und sogleich (paritätisch/montan-) mitbestimmten Gesellschaften sowie bei im Mehrheitsbesitz des Bundes stehenden Aktiengesellschaften gilt **nun auch für den Vorstand eine geschlechterspezifische Mindestbeteiligungsquote** (gem. der Übergangsregelung des § 26l Abs. 1 EGAktG ist § 76 Abs. 3a AktG / § 393a AktG **für Neubestellungen ab dem 1.8.2022** zu beachten); die weiteren Anforderungen des § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB an die **Erklärung zur Unternehmensführung** gelten damit auch nur für Perioden, die die Zeit ab dem 1.8.2022 umfassen.
- **weitere Pflichten bei der Festsetzung von geschlechterspezifischen Zielgrößen** (für den Vorstand: § 76 Abs. 4 AktG und für den Aufsichtsrat § 111 Abs. 5 AktG) seit dem 12.8.2021 gem. § 26l Abs. 2 EGAktG; sowie
- **Stay-on-Board:** Recht von Vorständen/Geschäftsführern auf Widerruf der Bestellung und auf Zusicherung der Wiederbestellung zur Wahrnehmung von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder zur eigenen Genesung (vgl. § 84 Abs. 3 AktG, § 38 Abs. 3 GmbHG).



Update zur Reform des Transparenzregisters

Die **Mitteilungsfiktionen (§ 20 Abs. 2 GwG)** entfielen mit Wirkung zum **1.8.2021** ersatzlos
Ergänzende Übergangsregelungen gelten für die mit den Mitteilungspflichten korrespondierenden
Bußgeldvorschriften und die Pflichten zur Abgabe von Unstimmigkeits-meldungen.

Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien – 31.3.2022

- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 AktG
- Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des WpHG
- Chronologischer/Aktueller Handelsregisterabdruck

GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft – 30.6.2022

- Bei GmbHs: Gesellschafterlisten im Handelsregister; Chronologischer/Aktueller Handelsregisterabdruck
- Chronologischer/Aktueller Handelsregisterabdruck
- Bei Genossenschaft/Partnerschaft: Genossenschaftsregister/Partnerschaftsregister

In allen anderen Fällen (insbesondere KG, OHG, Stiftungen) – 31.12.2022

- bei der KG Chronologischer/Aktueller Handelsregisterabdruck
(Fiktion nur für den Komplementär)

Sanktionen: Bußgelder / verzögerte KYC-Clearingprozesse / „Handelsregistersperre“



Ihr Ansprechpartner

Ralf Tietz berät seit 2008 Investoren und Unternehmen anwaltlich bei ihren nationalen und internationalen M&A-Transaktionen (einschließlich öffentlicher Übernahmen) sowie im Vertrags-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht mit einem besonderen Fokus auf börsennotierte Aktiengesellschaften. Des Weiteren berät Ralf Tietz Unternehmen in den Bereichen Compliance und Corporate Litigation.

Als Anwalt verfügt er über eine Doppelzulassung – zum einen als Rechtsanwalt in Deutschland und zum anderen als *attorney-at-law* im Bundesstaat New York. Er promovierte zum Aktien- und Bilanzrecht.



Hervorgehoben als Best Lawyer für Gesellschaftsrecht, [Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2021](#)



Dr. Ralf B. Tietz, LL.M. (Chicago)

Salary Partner, Berlin

+49 30 885636-165

r.tietz@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Defence Sector
(u.a. Geheimschutzrecht, AWG/AWV, ITAR)
- Transaktionen und Mandate im Bereich High Tech / IT

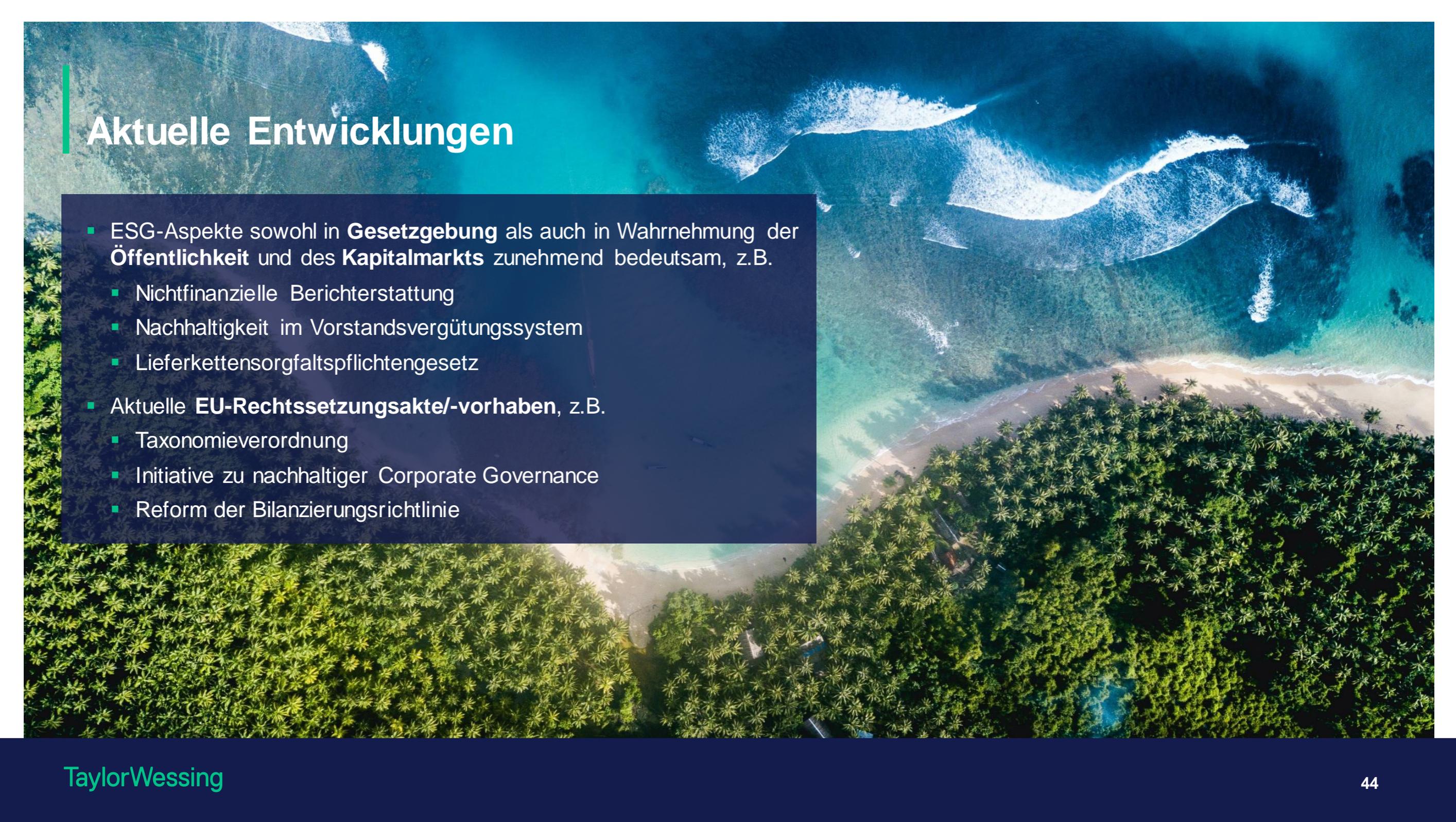


5

ESG in der Hauptversammlung

Forum Hauptversammlung 2022

20.1.2022 | Dr. Sebastian Beyer, LL.M. (Auckland)



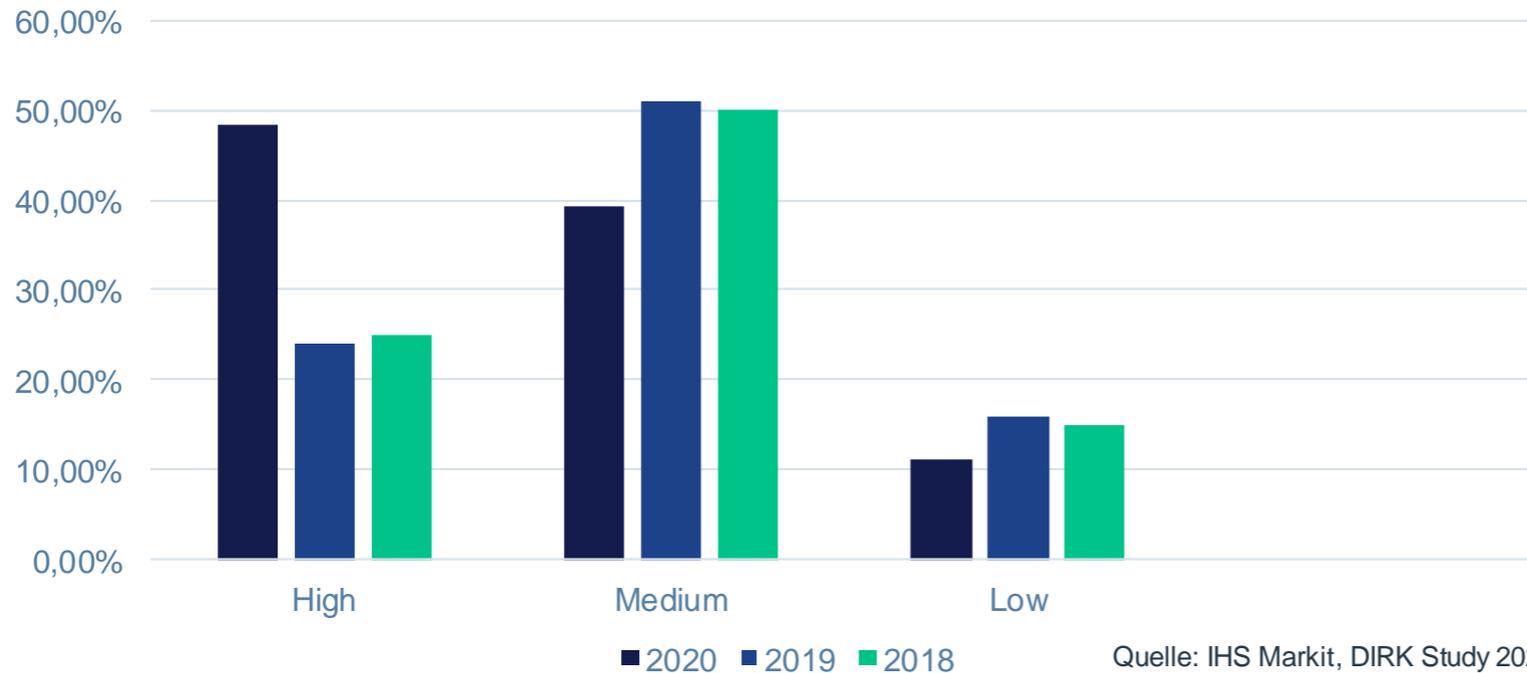
Aktuelle Entwicklungen

- ESG-Aspekte sowohl in **Gesetzgebung** als auch in Wahrnehmung der **Öffentlichkeit** und des **Kapitalmarkts** zunehmend bedeutsam, z.B.
 - Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - Nachhaltigkeit im Vorstandsvergütungssystem
 - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Aktuelle **EU-Rechtssetzungsakte/-vorhaben**, z.B.
 - Taxonomieverordnung
 - Initiative zu nachhaltiger Corporate Governance
 - Reform der Bilanzierungsrichtlinie

Erwartungen des Kapitalmarkts

- Dynamischer Anstieg des Stellenwerts von ESG-Aspekten insbesondere für **institutionelle Investoren** in jüngster Zeit
- Zunehmende Berücksichtigung von ESG-Aspekten in Abstimmungsrichtlinien von **Stimmrechtsberatern**
- **ESG-Activism**

ESG Sensitivity: Top 100 DAX Investors



Relevanz für Vorstand und Aufsichtsrat

- Entsprechend der Erwartung insbesondere von institutionellen Investoren werden ESG-Themen häufig zur „Chefsache“ erklärt



79% der CEOs meinen, dass die Pandemie die Notwendigkeit des Übergangs zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen verdeutlicht habe

Quelle: 2021 United Nations Global Compact-Accenture CEO Study on Sustainability

- Berücksichtigung von ESG-Aspekten sowohl bei grundlegenden strategischen Fragen als auch bei individuellen Entscheidungen
- ESG-Aspekte betreffen teilweise originäre Aufsichtsratskompetenzen, strahlen aber auch darüber hinaus auf die Aufsichtsratsarbeit aus
- Entwicklung und Umsetzung einer ESG-Strategie kann unterstützt werden u.a. durch
 - ESG-Organisation im Unternehmen
 - Einrichtung von Erfassungs-, Monitoring- und Managementsystem

Failing to consider ESG is seen as a breach of fiduciary duty in the EU, and thus AGM elected board members are required to ensure a high level of ESG performance and oversight.

Lise Kingo, u.a. Aufsichtsratsmitglied Covestro AG, unabh. Board-Mitglied Sanofi S.A.; ehem. CEO & Executive Director UN Global Compact

For an integrated ESG approach, a company must first and foremost have a robust 'G' to underpin and support longterm and impactful 'E' and 'S' activities.

Christos Megalou, CEO Piraeus Bank Group

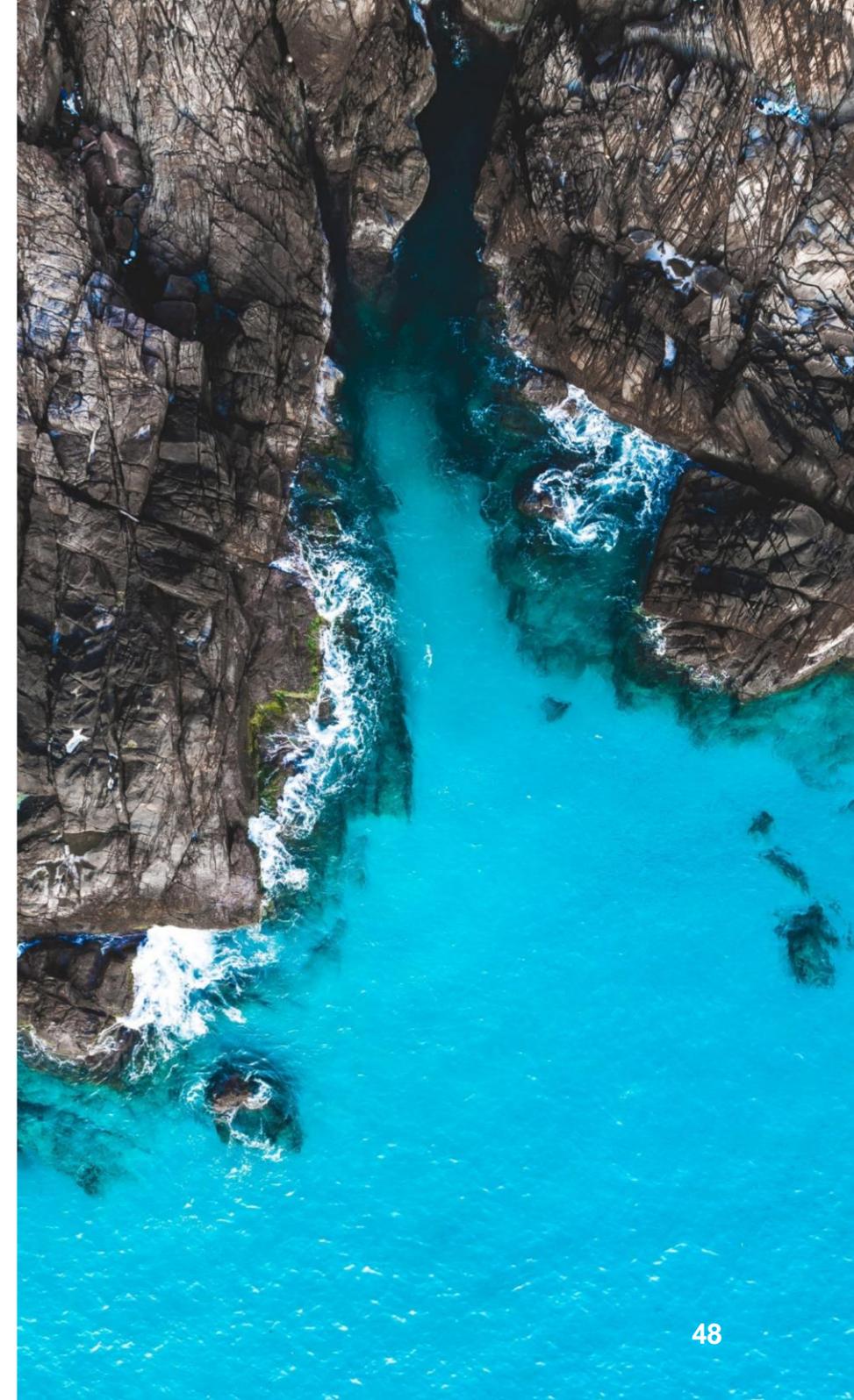
ESG und Hauptversammlung (1)

- Hauptversammlung als Entscheidungsgremium und zentrales Sprachrohr der Aktionäre
 - Kritikpunkte gerade zu aktuellen Themen häufig Gegenstand von Redebeiträgen und Fragen von Aktionärsseite
 - ESG-Themen künftig wohl häufiger relevant
- Bislang keine genuinen ESG-Tagesordnungspunkte vorgesehen
- Relevanz bei anderen Tagesordnungspunkten
 - Vorlage des Jahresabschluss (beschlusslos)
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Vorstandsvergütungssystem
 - Vergütungsbericht
 - Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
 - Aufsichtsratsvergütungssystem

ESG und Hauptversammlung (2)

Say on Climate

- Hauptversammlungsbeschluss zur **Klimapolitik**
- Getragen von zahlreichen **Kapitalmarktteilnehmern** und ihren Vereinigungen
- Transparenz und Mitsprache
- Im Ausland teilweise angekommen (z.B. Shell, Nestlé, Rio Tinto)
- In Deutschland soweit ersichtlich bislang keine entsprechenden Initiativen
- **Impulse** von Aktionärsseite
 - Rede-/Fragerecht
 - Gegenanträge
 - Tagesordnungsergänzungsverlangen
 - Ablehnendes Abstimmungsverhalten
 - Sonderprüfung



ESG und Hauptversammlung (3)

- ESG „here to stay“
- Anzunehmen, dass ESG-Themen Gegenstand von oder Impulse für die Wahrnehmung von Aktionärsrechten sein werden
- Ansätze für die Hauptversammlung
 - ESG-Aspekte in Berichterstattung/Vorstandspräsentation prominent platzieren und Aktionären ggf. vorzeitig zur Verfügung stellen
 - Fragen mit ESG-Bezug in **Q&A-Katalog** aufnehmen (ggf. auf Grundlage von Investorengesprächen)
 - ESG-Aspekte bei **Vorstandsvergütung** berücksichtigen
 - Berücksichtigung und Angabe einschlägiger Qualifikationen/Erfahrungen von **Aufsichtsratskandidaten**
 - Umgang mit Gegenanträgen/Tagesordnungsergänzungsverlangen
 - Freiwillige Konsultation/Beschlussvorlage (z.B. zu „Say on Climate“)?

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Beyer ist Spezialist für Aktien- und Kapitalmarktrecht. Er zählt insbesondere internationale börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen, Investmentbanken und weitere Kapitalmarktteilnehmer zu seinen Mandanten.

Der Fokus seiner Beratungspraxis liegt auf Kapitalmarkttransaktionen, insbesondere bei Aktienplatzierungen und Börsenzulassungen, sowie öffentlichen Übernahmen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Beratung bei Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen. Darüber hinaus berät er Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen zu rechtlichen und strategischen Fragen.



Name der nächsten Generation, [Legal 500 \(2020/2021\) \(Gesellschaftsrecht\)](#)



Dr. Sebastian Beyer, LL.M. (Auckland)

Salary Partner, Düsseldorf und Frankfurt

+49 69 97130-135

s.beyer@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Corporate
- Kapitalmarktrecht

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.